

Nutzungsordnung für das Multimedia Sprachlabor der Johann Wolfgang Goethe-Universität

§ 1 Nutzungsberechtigung

1. Das Multimedia Sprachlabor darf nur durch Mitglieder der Universität benutzt werden, die eine Nutzungsberechtigung erworben haben. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung des Zentrums für Weiterbildung.
2. Eine Nutzungsberechtigung für Einzelpersonen setzt eine Einweisung (Schulung) voraus.
3. Einzelpersonen können eine Nutzungsberechtigung gegen ein Entgelt von 25 €¹ erwerben. Das Entgelt ist sofort fällig.
4. Der Nutzer verpflichtet sich mit seiner Unterschrift, die Nutzungsordnung des Sprachlabors einzuhalten.
5. Eine Nutzungsberechtigung gilt jeweils für ein Semester, d.h. vom 1.4. bis zum 30.9. eines Jahres bzw. vom 1.10. bis zum 31.3. des Folgejahres.
6. Da die Kapazität des Sprachlabors auf 17 Plätze begrenzt ist, eröffnet eine Nutzungsberechtigung lediglich die Möglichkeit der Nutzung eines Einzelplatzes nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten und nur während der freien Öffnungszeiten. Soweit ein freier Platz nicht zur Verfügung steht und/oder das gewünschte Sprachprogramm an einem solchen freien Platz nicht installiert ist, besteht kein Anspruch auf Nutzung. Die zeitliche Inanspruchnahme des Platzes ist innerhalb der freien Öffnungszeiten unbegrenzt.
7. Bei Betreten des Sprachlaborraumes (Raum 240) bzw. vor Belegung eines Arbeitsplatzes ist die Nutzungsberechtigung dem Service-Personal unaufgefordert vorzuzeigen.
8. Personen, die das Sprachlabor nutzen, sind damit einverstanden, dass sie als nutzungsberechtigt identifiziert werden und diesbezüglich in einer vom Zentrum für Weiterbildung geführten Liste aufgeführt sind. Die Daten werden entsprechend den Vorschriften der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen geschützt. Eine Weitergabe der gespeicherten Daten an Dritte erfolgt nicht.

¹ Aufgrund der allgemeinen Studienbeiträge bzw. der vom Land Hessen bereitgestellten Ersatzmittel ist es bis auf weiteres möglich, die Angebote des Multimediasprachlabors gebührenfrei zu nutzen.

§ 2 Verhalten am Sprachlaborplatz

1. Es dürfen keine eigenen Programme installiert oder mitgebracht und benutzt werden.
2. Es darf keine im Sprachlabor vorhandene Software kopiert, heruntergeladen oder für andere Zwecke als die im Sprachlabor vorgesehenen benutzt werden.
3. Speisen und Getränke dürfen nicht in das Sprachlabor mitgenommen werden. Rauchen ist nicht gestattet.
4. Mobiltelefone sind auszuschalten bzw. abgeschaltet zu lassen.
5. Die elektronischen Anlagen, die Möbel und sonstigen Installationen des Sprachlabors sind pfleglich und ausschließlich ihrem Zweck entsprechend zu behandeln und zu benutzen. Eventuelle Beschädigungen sind dem Zentrum für Weiterbildung, Arbeitsfeld Sprachen, unverzüglich mitzuteilen.
6. Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Nutzer nicht gestört oder beeinträchtigt werden.
7. Der Nutzer haftet für alle im Rahmen der Nutzung des Sprachlabors von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden.
8. Das Servicepersonal des Sprachlabors – einschließlich studentischer Hilfskräfte – ist weisungsberechtigt. Seine Anordnungen sind zu befolgen.

§ 3 Haftungsausschluss

1. Die Johann Wolfgang Goethe-Universität haftet dem Nutzer des Sprachlabors für die ihm bei der Nutzung entstandenen Schäden nur, soweit diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
2. Für die Johann Wolfgang Goethe-Universität besteht keine Verpflichtung, sämtliche Plätze zu den Öffnungszeiten immer in Betrieb zu halten. Insbesondere bei technischen Ausfällen besteht kein Nutzungsanspruch. Die Betreiber bemühen sich, den Betrieb möglichst störungsfrei aufrechtzuerhalten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 16. Januar 2006
Prof. Dr. Andreas Gold
Vizepräsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität